

**Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet (SO) Erneuerbare Energien Solarpark Johannisschwimmbach“ durch Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

BEKANNTMACHUNG

=====

Der Gemeinderat Marklkofen hat in seiner Sitzung vom 07.07.2026 die Änderung des Bebauungsplans „SO Erneuerbare Energien Solarpark Johannisschwimmbach“ durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Die Änderung umfasst den südwestlichen Bauabschnitt 1 mit den Teilflächen der Flurnummern 2702 und 2758/2 der Gemarkung Marklkofen. Für den nordöstlichen Bauabschnitt 2 ergeben sich keine Änderungen.
Inhalt des Deckblattes ist die Ergänzung der Möglichkeit der Bebauung und des Betriebs eines Stromspeichers mit Transformator und Wechselrichterbank in der bestehenden Anlage.

Jeder kann die Deckblattänderung mit der Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Gemeinde Marklkofen (Bahnhofstraße 5 in 84163 Marklkofen, 1. Stock, Zimmer 01 während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marklkofen unter www.marklkofen.de/bauleitplanung (→ „Änderung Bebauungsplan "SO Erneuerbare Energien Solarpark Johannisschwimmbach“ durch Deckblatt Nr. 1“) digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

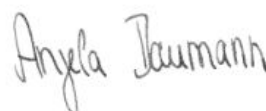
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet am: 08.07.2026
abgenommen am: 10.08.2026



Baumann, 1. Bürgermeisterin